

Kathodischer Korrosionsschutz

**Prüfungsreglement Zertifizierung von mit kathodischem Korrosionsschutz
befassten Personen**

Qualifikationsgrad 5

ALLGEMEINES

Art. 1

Die S-Cert AG ist eine akkreditierte schweizerische Stelle, die Personen auf dem Gebiet des kathodischen Korrosionsschutzes zertifiziert.

S-Cert AG, Lindenstrasse 10, CH-5103 Wildegg
Tel +41 62 887 71 11 / e-mail: info@s-cert.ch

Art. 2

Die Zertifizierung hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Für Verlängerungen der Gültigkeit gilt der Anhang C der Norm SN EN ISO 15257:2016 (ISO/FDIS 15257:2016).

Art. 3

Um eine Zertifizierung zu erhalten, muss der Kandidat Grad 5 folgende Punkte aus der Norm SN EN ISO 15257:2016 erfüllen

- mindestens 3 Jahre im gleichen Bereich nach Qualifikationsgrad 4 zertifiziert sein
- Eine Qualifikationsmappe gemäss Anhang B, B.4 einreichen

Art. 4

Für die Zulassung ist die komplette Qualifikationsmappe gemäss SN EN ISO 15257:2016 der Zertifizierungsstelle einzureichen.

Die Qualifikationsmappe muss Aussagen zu folgenden Punkten machen

- Bildungsstand, wissenschaftliche oder ingenieurtechnische Qualifikationen der KKS-Personen
- Ausmass der verantwortlichen Erfahrung im speziellen Anwendungsbereich
- Beispiele von Planungsdokumenten, Berichten oder technischen Schriftstücken, die durch die KKS-Personen angefertigt wurden
- Nachweis eines weitumfassenden Verständnisses und Fähigkeiten in allen Bereichen des KKS
- Nachweis einer ständigen fachlichen Weiterentwicklung sowie, dass deren Sachkenntnisse auf fachlichem Spitzenniveau und sie auf dem aktuellsten Stand hinsichtlich der Anwendung des KKS sind
- Nachweis für das Erbringen wesentlicher Beiträge zur Entwicklung der Wissenschaft und Technik des KKS

Die Qualifikationsnachweismappe muss den Nachweis für die ausnahmslose Übereinstimmung mit allen oben genannten Punkten liefern. Die Qualifikationsmappe wird dem Beurteilungsgremium (Programmausschuss Kathodischer Korrosionsschutz) übergeben.

Art. 5

Die Zertifizierung wird für den Qualifikationsgrad ausgestellt, für welchen eine Personenzertifizierung beantragt wurde.

| Version | Name | Freigegeben am/von |
|---------|--------------|--------------------|
| 1 | MB KKS 102_d | 12.12.2017/ys |

Art. 6

Das vorliegende Prüfungsreglement wird durch den Programmausschuss der Zertifizierungsstelle genehmigt. Es kann jederzeit abgeändert werden.

Art. 7

Die Prüfungen der eingereichten Unterlagen erfolgt durch den Programmausschuss Kathodischer Korrosionsschutz. Dieser erstellt zu Händen der Zertifizierungsstelle einen schriftlichen Bericht mit einer Empfehlung.

Art. 8

Der Inhalt der Qualifikationsnachweismappe ist vertraulich.

EINSTUFUNG DER QUALIFIKATIONSNACHWEISMAPPE

Art. 9

Der Inhalt der Qualifikationsnachweismappe wird nach folgendem Schlüssel bewertet

| Art | Leistungspunkte |
|---|--|
| a ausgeführte F&E-Projekte | 5 Leistungspunkte je F&E-Projekt |
| b ausgeführte technische Projekte mit alleiniger oder führender Verantwortlichkeit für eine signifikante komplexe oder neue KKS-Planung | 5 Leistungspunkte je Projekt |
| c Redakteur oder Mitglied eines wissenschaftlichen Beirats in technischen oder wissenschaftlichen Magazinen | 2 Leistungspunkte je Jahr der Berufsausübung |
| d Veröffentlichungen in technischen oder wissenschaftlichen Magazinen oder Büchern | 2 Leistungspunkte je Publikation |
| e Vorlesungen bei Kongressen oder Weiterbildungskursen | 1 Leistungspunkt je Vorlesung |
| f Teilnahme in Normungs- oder technischen Gremien | 1 Leistungspunkt je Gremium und Jahr (z. B. 10 Leistungspunkte, wenn zehn Jahre Mitgliedschaft nachgewiesen wird), 2 Leistungspunkte für die Leitung |
| g Patente, die erheblich angewendet werden | 5 Leistungspunkte je Patent |
| h technische Leitung in der Entwicklung neuer Technologien oder neuer Anwendungen | 5 Leistungspunkte je Einheit |

Bewerber für Qualifikationsgrad 5 müssen eine Bilanz von **60** Leistungspunkten zum Zeitpunkt der Bewerbung nachweisen können, um für Qualifikationsgrad 5 berechtigt zu sein.

Art. 10

Die gemäss Artikel 9 eingereichten Unterlagen müssen rückverfolgbar dokumentiert sein

| Version | Name | Freigegeben am/von |
|---------|--------------|--------------------|
| 1 | MB KKS 102_d | 12.12.2017/ys |

REZERTIFITZIERUNG

Art. 11

Für Verlängerungen der Gültigkeit gilt der Anhang C (C.3.3) der Norm SN EN ISO 15257:2016 (ISO/FDIS 15257:2016).

Art. 12

KKS-Personen des Qualifikationsgrades 5 müssen ihre fortwährende Qualifikation bei der Erfüllung der Anforderungen mittels einer Qualifikationsnachweismappe belegen, die die fortlaufende fachliche Weiterentwicklung der KKS-Personen (Weiterbildungskurse, Konferenzen usw.), die fortgesetzte verantwortliche Aktivität der KKS-Personen bei der Ableistung der Aufgaben in dem/den zutreffenden Anwendungsbereich(en) und Nachweise über fortlaufende Qualifikation (Berichte, Planung, technische Schriftstücke usw.) enthalten muss. Die KKS-Personen müssen eine Bestätigung dieser Qualifikationsnachweismappe durch den Arbeitgeber und/oder durch unabhängige KKS-Personen einholen.

REKURS

Art. 24

Gegen Prüfungsentscheide der Zertifizierungsstelle kann bei der Zertifizierungskommission Rekurs erhoben werden (1. Instanz). Der Rekurs muss innert 30 Tagen nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses schriftlich eingereicht werden. Die Zertifizierungskommission gibt ihren Entscheid spätestens nach 30 Tagen bekannt. Bei einer Ablehnung des Rekurses kann dieser an den Programmausschuss weitergezogen werden. Dessen Entscheid, der innert 30 Tagen gefällt sein muss, ist definitiv.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2018 in Kraft.

| Version | Name | Freigegeben am/von |
|---------|--------------|--------------------|
| 1 | MB KKS 102_d | 12.12.2017/ys |